

Notwendige Nachbesserungen im PsychThAusbRefG

Positionspapier Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen

Das Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung war ein Schritt in die richtige Richtung, es bleibt jedoch weit hinter den Erwartungen zurück. Positiv ist, dass in Zukunft die psychotherapeutische Weiterbildung mit einem sozialrechtlich geklärten Status und einer Vergütung einhergeht. Die Mindestvergütungen für Psychotherapeut:innen in Ausbildung (PiA) während der Übergangszeit sind aber nicht ausreichend, ihr sozialrechtlicher Status bleibt weiter ungeklärt.

Das PsychThAusbRefG enthält nicht eindeutig formulierte Passagen. Der Interpretationsspielraum kann zum Nachteil der PiA ausgelegt werden. Unzureichend ist auch die Vergütungsregel in der Klinik-Zeit, da die der bestehenden Vorqualifikation (akademischer Abschluss) bisher nicht berücksichtigt wird.

1) Angemessene Vergütung

- Die Praktischen Tätigkeit I und II ist gemäß Grundberuf (Psychologie: TVöD EG 13) zu vergüten.

Vorschlag: Zur Gegenfinanzierung hat der G-BA in seiner gemäß §136a Abs. SGB V zu erlassenden PPP-Richtlinie sicherzustellen, dass Psycholog:innen auch dann als solche erfasst sind, wenn sie sich in der Psychotherapie-Ausbildung befinden und die Tätigkeit der Erfüllung von Ausbildungszwecken dient.

- Die Auszahlung von mindestens 40% des Honorars, nach Abzug aller Kosten, während der ambulanten Ausbildung muss gewährleistet werden. (In Artikel 2 Nr. 10 des PsychThAusbRefG zu den Änderungen zu des §117 SGB V Nr. 10 c (3c) heißt es unter Punkt 2, dass PiA einen Anteil von mind. 40% des Honorars der Vergütung erhalten.)

Vorschlag: Präzisieren, dass während dieses Ausbildungsabschnittes keine Kosten seitens der Ausbildungsinstitute in Rechnung gestellt werden.

- Zur Sicherstellung der Umsetzung ist eine Schiedsstelle einzurichten. An diese können sich die PiA wenden.

Vorschlag: Dem § 27 Abs.4 wird folgender Satz angefügt: „Zur Überprüfung der Einhaltung der Regelungen aus Satz 1 und 2 wird bei der Bundespsychotherapeutenkammer eine Schiedsstelle eingerichtet, die unter Einhaltung der Vertraulichkeit berechtigt ist, insbesondere bei Ausbildungsinstituten, Krankenhäusern und Krankenkassen die zur Prüfung erforderlichen Daten einzufordern.“

- Die Ausbildungskosten müssen gedeckelt werden.

Vorschlag: § 27 Abs.4 wird folgender Satz angefügt: Die Kosten der Ausbildung dürfen ungeachtet etwaiger Einkünfte während praktischer Ausbildungsphasen und einschließlich etwaiger Zusatzkosten wie z.B. für die Supervision den Gesamtbetrag von 20.000 € nicht überschreiten

2) Gewährleistung der Durchführbarkeit

- Bei Abschluss des Ausbildungsvertrages müssen garantierte Stellen in PT I + II vorhanden sein. Dies ist durch adäquate Kooperationsverträge zwischen den Ausbildungsinstituten und Klinik zu gewährleisten.
- Weiterhin: § 27 Abs.4 wird folgender Satz angefügt: Die gem. § 136a Abs.2 vom Gemeinsamen Bundesausschuss zu erlassende PPP-Richtlinie hat eine ausreichende Zahl von Planstellen für die praktische Ausbildung zu Psychotherapeut:innen zu berücksichtigen.

3) Weiterqualifikationsmöglichkeiten erhalten

- Erwerb weiterer Fachkunde oder Qualifikation für einen anderen Altersbereich auch für nach dem alten System approbierte Psychologische Psychotherapeut:innen über das Jahr 2032 hinaus.
- Sicherstellung, dass alle Absolventen eines Psychologiestudiums alter Ordnung, auch nach Ende der Übergangsfrist die Möglichkeit einer psychotherapeutischer Weiterqualifikation erhalten.

Vorschlag : § 27 Abs.5 PsychThG 2020 wird folgender Satz 3 angefügt: "Insbesondere haben sie den gleichen Zugang zu Weiter-und Fortbildungen, z.B. für eine weitere Fachkunde, wie eine Person mit einer Approbation nach § 1 Absatz 1."

Ansprechpartnerin: Dipl.-Psych. Dr. Johanna Thünker (thuenker@vpp.org)

BDP, gegründet 1946

Präsidentin Dr. Meltem Avci-Werning
Vizepräsidentin Dipl.-Psych. Annette Schlipphak
Vizepräsident Dipl.-Psych. Gunter Nittel
Hauptgeschäftsführerin Dipl.-Psych. Gita Tripathi-Neubart
Registergericht Amtsgericht Charlottenburg